

Amtsgericht Schöneberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Familiensachen - Sorgerecht übertragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0

Fax: (030) 90159 - 429

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/schoen/index.html>

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

ACHTUNG: Aus organisatorischen Gründen bleiben die nachfolgenden Sachbereiche jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit der jeweiligen Geschäftsstellen ist hiervon betroffen: **Standesamtssachen (Berichtigung von Urkunden/Registereinträgen der Berliner Standesämter sowie Anweisung der Berliner Standesbeamten) und Transsexuellensachen**

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige- donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Eisenacher Straße: U7 Bayerischer Platz: U7 Bayerischer Platz: U4



Grunewaldstraße: M46 Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Familien­sachen - Sorgerecht über­tra­gen

Verheiratete Eltern haben von Geburt an für das Kind die gemeinsame elterliche Sorge. Bei Nichtverheirateten hat zunächst nur die Mutter das Sorgerecht. Die Eltern können jedoch vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach der Trennung der Eltern verbleibt es grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass das gemeinsame Sorgerecht in den meisten Fällen die beste Lösung für das Kind ist.

Auf Antrag kann das Familiengericht aber die elterliche Sorge oder einen Teil davon (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Schulangelegenheiten etc.) auf einen Elternteil übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder sich alle Beteiligten darüber einig sind.

Übertragung

Bei nicht verheirateten Eltern kann der nicht sorgeberechtigte Vater die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Hinweis

Vor Antragsstellung sollten die Eltern jedoch die entsprechenden Beratungsangebote des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamtes in Anspruch nehmen. Angesichts der Bedeutung der Entscheidung für die Familie ist zudem eine Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu empfehlen.

Voraussetzungen

- **Wohl des Kindes**

Die Übertragung des Sorgerechts bzw. Teilen des Sorgerechts auf nur einen Elternteil erfolgt nur dann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder sich alle Beteiligten darüber einig sind.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Übertragung des Sorgerechts**

- Es ist ein **formloser Antrag erforderlich**, welcher selbstständig oder mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden kann.
- Sollte bei verheirateten Eltern während des anhängigen Scheidungsverfahrens die Entscheidung über die elterliche Sorge erforderlich sein, kann **im Scheidungsverfahren nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin** den Sorgerechtsantrag stellen. Die Möglichkeit der eigenen formlosen Antragstellung besteht dann nicht.

- **Genauere Daten von Eltern und Kind**

Bei der Stellung des Antrags müssen für Eltern und Kind angegeben werden:

- Anschriften,
- Geburtsdaten und
- Staatsangehörigkeiten.

- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Sonstige Urkunden/Unterlagen**
 Falls vorhanden, sollten Sie Ihrem Antrag noch folgende Dokumente als Anlage beifügen:
 - Vaterschaftsanerkennung
 - gemeinsame Sorgeerklärung
 - Heiratsurkunde
 - Scheidungsbeschluss
 - vorangegangene gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen
- **Schilderung des Sachverhalts**
 - Wer hat die elterliche Sorge zur Zeit inne?
 - Welche Probleme sind in der Vergangenheit aufgetreten bzw. werden zukünftig erwartet?

Gebühren

- Es fallen Gerichts- und gegebenenfalls Anwaltsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten.
- Hinzu kommen Auslagen, welche dem Gericht für eventuelle Zustellungen, Dolmetscher oder Dolmetscherinnen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, usw. entstehen.

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1626-1698 b - Elterliche Sorge**
 (<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015303377>)
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 151 ff. - Verfahren in Kindschaftssachen**
 (<https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002400000>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- In Zusammenhang mit einer Scheidung ist das Amtsgericht (Familiengericht) örtlich zuständig, das mit dem Scheidungsverfahren befasst ist.
- Ansonsten ist das Amtsgericht (Familiengericht) zuständig, in dessen Bezirk sich das Kind gewöhnlich aufhält.
- **Hinweis:** In bestimmten Fällen kann auch ein anderes Gericht zuständig sein. Lassen Sie sich daher von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin beraten.